

Satzung

der Gemeinde Altwarp über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen ersten Änderung des Bebauungsplans Nr. 3/2001 „Sondergebiet Hafen“ für den Teilbereich westlich des Hafenbeckens, das Flurstück 68/7 der Flur 2 der Gemarkung Altwarp teilweise betreffend (gemäß Darstellung des Geltungsbereichs in der Anlage)

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) m. W. v. 02.06.2017 und der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Altwarp vom 08.06.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altwarp hat in ihrer Sitzung am 08.06.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3/2001 „Sondergebiet Hafen“ gefasst.

Planungsziele sind:

In dem als Sondergebiet H 3 ausgewiesenen Bereich des Bebauungsplans soll keine touristische Nutzung mehr möglich sein. Künftig soll dieses Gebiet für eine Wohnnutzung ausgewiesen werden.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der durch die Veränderungssperre betroffene Bereich umfasst den Teilbereich des Flurstückes 68/7 der Flur 2 der Gemarkung Altwarp, gelegen westlich des Hafenbeckens (gemäß Darstellung des Geltungsbereichs in der Anlage).

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 2. erhebliche oder wesentliche Wert steigende Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach § 17 BauGB außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 2) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, sonst nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem

Inkrafttreten; diese Frist kann um ein Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, um bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängert werden.

Altwar, 20.06.2017

Bauer
Bürgermeister



Hinweis:

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.



Anlage 1

zur Satzung der Gemeinde Altwar über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen ersten Änderung des Bebauungsplans Nr. 3/2001 „Sondergebiet Hafen“



Geltungsbereich der Veränderungssperre